

**Stellungnahme zum Entwurf der
Verordnung des Sächsischen
Staatsministeriums für
Wissenschaft, Kultur und
Tourismus über die
Kapazitätsermittlung und die
Curricularwerte (Hoch-
schulkapazitätsverordnung –
HKapVO)**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

28. Mai 2020

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 28. Mai 2020 folgende Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Kapazitätsermittlung und die Curricularwerte (Hochschulkapazitätsverordnung – HKapVO) gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus abgegeben:

Allgemein:

Die Novelle der Hochschulkapazitätsverordnung wird aus Sicht der TU Dresden ausdrücklich begrüßt. Sie schafft die Grundlage, Bachelor- und Masterstudiengänge rechtlich sauber zu beschränken. Jedoch fehlen strukturierte Promotionsprogramme weiterhin gänzlich. Es sollte zudem aus Sicht der TU Dresden die einheitliche Bezeichnung Lehrveranstaltungsstunden (LVS) verwendet werden. Insbesondere in Anlage 1 sollte „Anzahl von SWS“ durch „LVS“ ersetzt werden, z. B. in der Berechnung des Curricularanteils „CA“. Es wäre konsistent, alle Formeln dahingehend und auf einen mathematisch sauberen Formelsatz hin anzupassen.

Die HfM Dresden merkt grundsätzlich an, dass für ein Studium an einer Musikhochschule der Nachweis einer künstlerischen Eignung das entscheidende Kriterium für die Aufnahme in einen Studiengang ist und Studienplätze nicht in erster Linie nach einer berechneten Aufnahmekapazität vergeben werden können. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass Kunst- und Musikhochschulen als kleine Hochschulen nicht bzw. kaum über personelle Ressourcen für eine jährlich neu zu berechnende Aufnahmekapazität entsprechend der vorliegenden KapVO inkl. einer entsprechenden Berichtspflicht verfügen.

§ 1 – Grundsätze

§ 1 Abs. 1 sollte aus Sicht der Universität Leipzig wie folgt geändert werden: „Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; *die Qualität von Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, ist zu gewährleisten.* Die Zulassungszahl ...“ Begründung: Die Kapazitätsermittlung kann nicht allein auf die erschöpfende Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten abstellen; dies könnte auch zu einer Ausnutzung bis an die Grenze der Überlastung führen. Die bisher in der Kapazitätsverordnung benannten Abwägungsgründe sind auch hinsichtlich der Deputatsminderungen nach § 8 Abs. 5 DAVOHS aufzunehmen, da die Gewährung von Deputatsminderungen neben der erschöpfenden Kapazitätsnutzung auch die hier auszuführenden Belange abwägen soll. Die TU Dresden äußert sich ähnlich: In § 1 Abs. 1 entfällt der Satz, der aus Sicht der TU Dresden nur positiv ist: „*Die Qualität von Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, ist zu gewährleisten.*“ Dieser Satz sollte beibehalten werden. Er stellt eindeutig klar, dass zwischen den genannten Aufgaben ein Ausgleichsprozess stattfindet und neben den Interessen der Kapazitätsausschöpfung weitere im SächsHSFG verankerte Aufgaben zu berücksichtigen sind. Auch die TU Chemnitz weist darauf hin, dass der aktuell in § 1 Abs. 1 Satz 1 KapVO enthaltene zweite Teilsatz: „*die Qualität von Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, ist zu gewährleisten.*“ nicht in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfes übernommen. Dies wird jedoch für erforderlich erachtet, um die bei der Festsetzung von Zulassungszahlen auf der Grundlage der verfügbaren Kapazitäten weiterhin zu beachtenden Maßstäbe festzuschreiben.

Zu § 2 – Überprüfung der Ausschöpfung und Ermittlung der Aufnahmekapazität

§ 2 Abs. 2 sollte aus Sicht der Universität Leipzig wie folgt geändert werden:

- (2) Die Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Studienjahres liegt, für das die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).
- a) *Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraumes erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.*
 - b) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraumes ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

Begründung: In der neuen Hochschulkapazitätsverordnung fehlt der bisherige § 5 Abs. 2. In der Kapazitätsermittlung sollen weiterhin Veränderungen, die bereits zur Berechnung erkennbar sind, berücksichtigt werden können. Dies ist in der Formulierung der Neufassung nicht abgedeckt.

Die TU Chemnitz äußert sich ähnlich: § 2 Abs. 2 des Entwurfes beinhaltet die Regelungen des bisherigen § 5 KapVO, mit Ausnahme von dessen Absatz 2: „*Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.*“ Diese Regelung sollte jedoch erhalten bleiben, um bereits zum Berechnungszeitpunkt absehbare Änderungen, z.B. Zuführung einer neuen Professur etc., abbilden zu können, und auf diese Weise eine mögliche Neuermittlung und Neufestsetzung zu vermeiden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes).

Zu § 3 – Bericht der Hochschulen

- Der erste Satz in § 3 Abs. 1 sollte aus Sicht der TU Dresden im Hinblick auf die Frist folgendermaßen geändert und damit genauer spezifiziert werden: „Die Hochschulen legen den Bericht [...] innerhalb einer vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zu bestimmenden Frist vor. *Diese Frist umfasst mindestens einen Zeitraum von vier Monaten.* [...]“
- Die TU Chemnitz bittet, an § 3 des Entwurfes die Regelung des aktuellen § 4 Abs. 3 KapVO anzufügen. Zwar regelt § 8 Abs. 3 Satz 2 SächHSFG die Pflicht zur Anhörung der Landesrektorenkonferenz Sachsen bei Gesetzesvorhaben und damit auch bei dem Erlass von Rechtsverordnungen, hier der Zulassungszahlenverordnung. Hiervon wird jedoch nicht umfasst, dass die Berichte der Hochschulen und/oder die Vorschläge des SMWK zur Festsetzung der Zulassungszahlen zwischen Hochschule und SMWK gemeinsam erörtert werden und das SMWK die Hochschule über eine Abweichung vom Vorschlag der Hochschule entsprechend unterrichtet. Diese in der Praxis bewährte Regelung sollte beibehalten werden.

Zu § 4 – Grundlage der Kapazitätsberechnung, Curricularwerte

- In § 4 Abs. 2 S. 2 heißt es: „Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus können besondere Studiengänge eingerichtet werden, die der Profilbildung der Hochschule dienen und deren Curricularwerte den oberen Wert der Bandbreite überschreiten.“ Die TU Bergakademie Freiberg stellt fest, dass „besondere“ Studiengänge mitunter nicht pauschal in Studienfächer gemäß Anlage 2 zu fassen sind und fragt, welche Bandbreite dann relevant sei?
- In § 4 Abs. 3 S. 1 heißt es weiter: „Ist in Anlage 2 für einen Studiengang weder ein Curricularnormwert noch eine Bandbreite festgesetzt, wird von den Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ein Curricularwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht“ Die TU Bergakademie Freiberg fragt, ob dies auch die „besonderen“ Studiengänge nach § 4 Abs. 2 S. 2 betrifft oder es hierzu explizit eine Abgrenzung gibt?
- Die TU Chemnitz merkt zu § 4 Abs. 3 des Entwurfes an: Für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Studiengang Staatsexamen Lehramt an Grundschulen ist keine Bandbreite geregelt. In diesen Studiengang wird seit WS 2013/2014 immatrikuliert. Die TU Chemnitz geht davon aus, dass der in den vergangenen Jahren mit den Berechnungsunterlagen eingereichte Curricularwert als genehmigt gilt und nicht zwischen Hochschule und SMWK neu festgelegt werden muss.
- § 4 Abs. 5 sollte aus Sicht der Universität Leipzig wie folgt geändert werden: „Abweichende Regelstudienzeiten sind durch lineare Umrechnung der in Anlage 2 angegebenen Curricular(norm)werte und Bandbreiten zu berücksichtigen.“

Zu § 5 -Lehreinheiten

- Anmerkung der TU Dresden: In § 5 gibt es einen Widerspruch. In Abs. 1 heißt es, dass jeder Lehreinheit mindestens ein Studiengang zugeordnet ist. In Abs. 2 heißt es dagegen, dass die Lehreinheit Klinisch-Theoretische Medizin ausschließlich Dienstleistungen erbringt. Dies sollte als Ausnahme von Abs. 1 formuliert werden.
- Seitens der Hochschule Mittweida und der HTWK Leipzig wird dringend empfohlen, die im Entwurf aufgeführte Fassung von § 5 Abs. 1 Satz 2 „Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der

Kapazitätsberechnung definierte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt und der mindestens ein Studiengang zugeordnet ist.“ wieder durch die aktuelle Fassung

„Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt.“

zu ersetzen, da nicht jeder Lehreinheit ein Studiengang zugeordnet werden kann. Bei der Berechnung des Curricularwertes für jeden Studiengang müssen alle Lehreinheiten berücksichtigt werden, auch wenn diesen kein Studiengang zugeordnet ist. Nur die Berechnung der Aufnahmekapazität erfolgt für die Lehreinheiten, welchen Studiengänge zugeordnet werden können.

Die HTW Dresden bittet dringend um eine Öffnung der Formulierung in § 5 Abs. 1 Satz 2, z.B. durch die Ergänzung „*in der Regel* mindestens ein Studiengang zugeordnet ist.“. Begründung: Der Verordnungsentwurf fordert für die Abgrenzung einer Lehreinheit, dass dieser „mindestens ein Studiengang zugeordnet ist“. Hochschulspezifisch existieren Lehreinheiten, welche ausschließlich Bedienleistungen für nicht zugeordnete Studiengänge erbringen, im konkreten Fall betrifft dies an der HTW Dresden das Sprachenzentrum, den Lehrbereich Mathematik und den Lehrbereich Physik. Diese Lehrbereiche verfügen aufgrund der hohen Nachfrage in den Studiengängen der Hochschule über eine relevante fachspezifische Lehrkapazität, welche unter Umsetzung des Abgrenzungskriteriums der nächstgrößeren Einheit (Fakultät) zugeordnet werden müsste. Diese Zurechnung führt in der Berechnungslogik dann zu einer fachlich nicht unteretzten Substitution. So ist beispielsweise das Sprachenzentrum der HTW Dresden, der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zugeordnet, eine Ressourcensubstitution zwischen Sprachvermittlung und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist offensichtlich nicht passend.

§ 5 Abs. 1 sollte aus Sicht der Universität Leipzig wie folgt geändert werden: „[...] Studiengänge sind jeweils den Lehreinheiten zuzuordnen, ~~die den~~ *in der sie den* überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden für den jeweiligen Studiengang ~~anbieten~~ *nachfragen*. [...] ... weitgehend bei einer Lehreinheit ~~angeboten wird~~ *nachfragen*.“ Begründung: Bislang wurde die Sicht aus der Nachfrage formuliert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Sicht nun aus Angebotsseite definiert wird. Zudem muss aus Sicht der Universität Leipzig folgender Satz in § 5 Abs. 1 des Entwurfes gestrichen werden: „Werden einer Lehreinheit mehrere Studiengänge zugeordnet, können diese bei der Kapazitätsberechnung zusammengefasst werden.“ Begründung: Dieser Satz widerspricht Satz 1 und 2 bzw. ist dort bereits hinlänglich dargestellt. Zum Zwecke der Kapazitätsermittlung werden Lehreinheiten gebildet. Diese bilden die unterste Betrachtungsebene. Eine Kapazitätsermittlung auf der Ebene von Studiengängen ist deshalb gar nicht möglich. Mehrere zugeordnete Studiengänge müssen deshalb zusammengefasst betrachtet werden. Der Satz ist deshalb inhaltlich falsch und entbehrlich.

Die TU Chemnitz teilt wiederum mit, dass der Passus in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes „und der mindestens ein Studiengang zugeordnet ist“ obsolet ist und gestrichen werden sollte. Die Zuordnung der Studiengänge erschließt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes.

- In § 5 Abs. 2 der derzeit gültigen Kapazitätsverordnung soll folgender Satz entfallen: „Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraumes erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.“ Dieser Satz bezieht sich auf zu erwartende Ereignisse, insbesondere bei der Stellenbesetzung und den damit verbundenen Änderungen des Deputats. Da er inhaltlich nicht identisch ist mit dem zweiten Satz in § 2 Abs. 2, der sich auf Ereignisse bezieht, die nach dem Stichtag eintreten und die eine Neuermittlung (nach dem Stichtag) nach sich ziehen und auch nicht mit § 11, sollte dieser Satz aus Sicht der TU Dresden in § 2 Abs. 2 ergänzt werden.

- In § 5 Abs. 3 fehlt der Lehramtsstudiengang Grundschule. An der Universität Leipzig wird der Studiengang aufgrund der Lehrverflechtung mit drei weiteren lehrerbildenden Studiengängen und fachlichen Lehreinheiten ebenfalls mit einen bildungswissenschaftlichen Teil, einen grundschulpädagogischen Teil und in die Schulfächer (unterrichtet an den fachlichen Lehreinheiten) gegliedert. In der Lehreinheit Bildungswissenschaft sind alle vier lehrerbildenden Studiengänge mit dem bildungswissenschaftlichen Teil vertreten. Eine Bildung von vier bildungswissenschaftlichen Lehreinheiten ist aus Sicht der Universität Leipzig nicht sachdienlich. Den Hochschulen sollte hier aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung aufgrund von Lehrverflechtungen und den angebotenen lehrerbildenden Studiengängen die Abbildung in der Kapazitätsermittlung obliegen. Auch die TU Chemnitz äußert sich hierzu: § 5 Abs. 3 des Entwurfes enthält keine Aussage zum Grundschullehramt, aber in Anlage 2 ist ein Curricularnormwert (CNW) für Bildungswissenschaften - Lehramt an Grundschulen in Höhe von 3,8 festgelegt. Der Curricularwert (CW) für das Grundschullehramt in Chemnitz umfasst alle mit diesem Studiengang verbundenen Lehrveranstaltungen, auch der studierten Fächer, und lässt sich nicht auf die Bildungswissenschaften reduzieren.

Zu § 6 – Planmäßiges Personal

Das Verfahren der Kapazitätsberechnung entspricht weitestgehend der derzeit gültigen Verordnung. In § 6 Abs. 1 des Entwurfes wird festgelegt, auf welcher Grundlage das Lehrangebot einer Lehreinheit berechnet werden soll. In der aktuellen Fassung sind dafür die Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Der Entwurf der neuen Fassung sieht vor, dass Lehrpersonen nicht mehr nach Stellengruppen, sondern nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen den Lehreinheiten zuzuordnen sind. Es ist aus Sicht der Hochschule Zittau/Görlitz nicht nachvollziehbar, was der Grund für diese Änderung ist.

Aus Sicht der Universität Leipzig sollte § 6 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert werden: „Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle planmäßigen, wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonen und sonstigen Lehrpersonen nach ~~Besoldungs- und Vergütungsgruppen~~ *Stellengruppen/ Personalkategorie* den Lehreinheiten zuzuordnen.“ Begründung: Für die Ermittlung des Lehrangebotes sind nicht die Besoldungs- und Vergütungsgruppen, sondern die Stellengruppen relevant (vgl. DAVOHS). Zum einheitlichen Sprachgebrauch ist deshalb entweder nur von Stellengruppen oder von Personalkategorien (vgl. § 7 Abs. 1) zu sprechen.

Seitens der Hochschule Mittweida und der HTWK Leipzig wird dringend empfohlen, die im Entwurf aufgeführte Fassung von § 6 Abs. 1 Satz 1 „Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle planmäßigen, wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonen und sonstigen Lehrpersonen nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.“ wieder durch die aktuelle Fassung

„Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.“

zu ersetzen. Für eine eindeutige grundsätzliche Zuordnung bei der Berechnung des Lehrangebotes werden die Stellengruppen benötigt. Eine Verfahrensweise nur anhand der Besoldungs- und Vergütungsgruppen ist ungeeignet. Außerdem stellen lediglich Stellengruppen eine Verbindung zur aktuellen DAVOHS her. Diese Bezeichnungen determinieren die Lehrverpflichtung und das damit in der Kapazitätsrechnung anzusetzende Deputat. Besoldungs- und Vergütungsgruppen hingegen lassen den Schluss auf das kapazitätsrelevante Deputat nicht eindeutig zu.

Auch die HTW Dresden bittet um die Beibehaltung der bisherigen Zuordnung des Lehrpersonals nach Stellengruppen.

Auch die TU Dresden äußert sich entsprechend: Statt die Rechnung wie bisher auf Basis des Stellenplans durchzuführen, wird nun der unklare Terminus der „planmäßigen Lehrperson“ verwendet. Diese Änderung (§ 6 Abs. 1) sollte zurückgenommen werden. Die Berechnungsgrundlage sind die vorhandenen Haushaltsstellen, da diese eine definierte und bekannte Einheit bilden. Andernfalls scheint das abstrakte Stellenprinzip durchbrochen zu werden. Darüber hinaus sollte statt „Besoldungs- und Vergütungsgruppe“ einheitlich „Stellenkategorie“ verwendet werden.

Schließlich äußert sich auch die TU Chemnitz hierzu: Diese Formulierung in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfes steht im Widerspruch zu § 6 Abs. 3 des Entwurfes, § 19 des Entwurfes (zugeordnete Stellen und Lehraufträge) sowie zur Anlage 1 - II. 1, in denen jeweils der Bezug zu „Stellen“ hergestellt wird. Entsprechend der bisherigen Regelungen in § 8 Abs. 1 KapVO, wonach „alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen“ sind, ist die bisherige Formulierung der gültigen KapVO, zumindest der Begriff Stellen beizubehalten. Auch in der Rechtsprechung zum Kapazitätsrecht wird in Abhängigkeit von dem gemäß Landesrecht anzuwendenden Stellenprinzip üblicherweise auf Stellen bzw. das Lehrdeputat des verfügbaren Lehrpersonals je Stellengruppe abgestellt (z.B. BVerfG, Beschluss vom 03.06.1980 - 1 BvR 967/78 -, juris; BVerwG, Urteil vom 20.04.1990 - 7 C 51 /87 -, juris; VG Leipzig, Beschluss vom 21.01.2020 - 2 L 1056/19.NC -, juris). Für die Vorlage von Berechnungsunterlagen im Rahmen von Zulassungsstreitigkeiten am Verwaltungsgericht wird jeweils der zugehörige Stellenplan verlangt. Zudem wird in der DAVOHS beim Umfang der Lehrverpflichtung (§ 7 Abs. 1 DAVOHS) nicht nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen unterschieden.

Zu § 7 – Lehrverpflichtung

Anmerkung der Universität Leipzig: Entweder „Personalkategorie“ auf § 6 Abs. 1 übertragen (statt Besoldungs- und Vergütungsgruppen) oder auch hier durch den bisherigen Begriff „Stellengruppe“ ersetzen.

Zu § 8 – Lehrauftragsstunden

Die HfM Dresden merkt an, dass Professoren der HfM Dresden entsprechend einer Vereinbarung mit dem SMK künstlerischen Unterricht am Sächsischen Landesgymnasium für Musik übernehmen. Entsprechendes Personal kann damit nicht mit dem vollen Deputat für die Berechnung des Lehrangebots entsprechend § 6 und 7 des Entwurfs einbezogen werden. Zu beachten ist auch der hohe Anteil an Lehrbeauftragten in der Lehre der HfM Dresden. Da Lehrbeauftragte bis zu 50% der Lehre abdecken, kann das Curriculum nicht mit dem planmäßigen Personal allein abgedeckt werden. Es bleibt fraglich inwieweit diese Besonderheit mit den Formulierungen in § 8 ausreichend berücksichtigt werden.

Zu § 9 – Dienstleistungen

- In § 9 Abs. 2 des Entwurfes heißt es: „[...] wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind“. Die TU Chemnitz stellt fest, dass im aktuellen § 11 Abs. 2 KapVO in der entsprechenden Regelung nicht zwingend ein „und“ festgeschrieben ist, sondern ebenso ein „oder“ anerkannt wird. Insbesondere bei neu eingerichteten Studiengängen, NC-

Veränderungen oder auslaufenden Studiengängen sollte die aktuelle Regelung weiterhin anwendbar bleiben, um für die Dienstleistungen ein realistisches Bild in die Berechnung aufnehmen zu können.

- Anfrage der Universität Leipzig zu § 9 Abs. 2: „Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen einer Lehreinheit sind Studienanfängerzahlen für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.“ Die Universität Leipzig ermittelt den Dienstleistungsbedarf bereits auf Basis der Moduleinschreibungen personenkongret für jedes Semester (vgl. auch Rahmenhandbuch Neue Hochschulsteuerung, Kap. D.4.14, letzter Absatz). Aufgrund der starken Lehrverflechtung u.a. durch den Wahlbereich in den Bachelor of Arts-Studiengänge ist eine Abbildung der Dienstleistung nur auf diesem Weg möglich. Die Universität Leipzig **bittet um eine Stellungnahme**, dass mit dieser Formulierung die Ermittlung auf Modulebene abgedeckt ist. Andernfalls ist eine Aufnahme dieser Berechnungsvariante erforderlich.

Zu § 11 – Überprüfungstatbestände

- Die in § 11 Abs. 2 aufgezählten Verminderungsgründe sind abschließend, ggf. sind nicht erfasste Gründe denkbar oder ergeben sich erst noch. Die TU Bergakademie Freiberg schlägt daher eine Ergänzung wie folgt vor: „Verminderungsgründe sind *insbesondere* ...“.
- Die aufgezählten Tatbestände in § 11 Abs. 3 sind ebenso abschließend, weshalb die TU Bergakademie Freiberg auch hier eine Ergänzung wie folgt vorschlägt: „... durch *insbesondere* folgende Tatbestände erfährt.“.

Zu § 13 – Schwundquote

- Die Palucca Hochschule für Tanz merkt zu den Schwundquoten gemäß § 13 an, dass es Hochschulen mit eingeschränkter Raumkapazität kaum möglich sein wird, Schwundquoten zu berücksichtigen. Es besteht in diesen Fällen daher nur die Möglichkeit des Ausgleichs durch Quereinsteiger, die jedoch auf Grund der strengen Auswahlkriterien im künstlerischen Bereich begrenzt ist.
- Die Universität Leipzig und die TU Chemnitz regen an, in § 11 Abs. 3 Nr. 3 am Ende wieder „(Schwundquote)“ zu ergänzen, um missverständlichen Auslegungen vorzubeugen.

Zu § 17 – Überprüfung der Berechnungsergebnisse in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt Sonderpädagogik, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an beruflichen Schulen

- § 17 Abs. 1 sollte aus Sicht der Universität Leipzig wie folgt geändert werden: „Gibt es in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an beruflichen Schulen Abweichungen zwischen den Berechnungsergebnissen für die Aufnahmekapazität im bildungswissenschaftlichen Teil und der durch zwei dividierten Summe der Berechnungsergebnisse für die Aufnahmekapazität aller *den Schulfächern* entsprechenden Teilstudiengänge unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 3, ist der Festsetzung der jeweiligen Zulassungszahl der niedrigere Wert zugrunde zu legen.“

- Die Universität Leipzig stellt generell fest, dass hier ebenfalls Angaben zum Lehramtsstudiengang an Grundschulen, der sich an der Universität Leipzig in Bildungswissenschaften, Grundschulpädagogik und studiertes Fach gliedert, fehlen (vgl. Anmerkung zu § 5 Abs. 3 des Entwurfes).

Zu § 18 – Abweichende Festsetzung

In § 18 des Entwurfes heißt es: „Zulassungszahlen können bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und bei Aus- oder Aufbau der Hochschulen befristet abweichend von den Abschnitten 2 und 3 festgesetzt werden“ Der Begriff „befristet“ ist aus Sicht der TU Bergakademie Freiberg zu ungenau formuliert. Unklar ist, welcher Maßstab für die Dauer der Befristung gelte.

Zu § 21 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In § 21 Satz 1 des Entwurfes heißt es: „[...]Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“ Die TU Chemnitz stellt fest, dass diese Regelung unter Umständen zu einem Inkrafttreten vor dem WS 2020/2021 führt. Für das kommende Studienjahr wurden aber die Berechnungsunterlagen bereits an das SMWK gesendet. Die Anhörung zum Entwurf der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2020/2021 findet derzeit statt bzw. ist bereits erfolgt. Daher sollte die Neufassung der HKapVO erst ab dem nächsten Jahr gelten; d.h. es wird seitens der TU Chemnitz folgende Ergänzung vorgeschlagen: *„Sie gilt erstmals für die Berechnung von für das Studienjahr 2021/2022 festzulegende Zulassungsbeschränkungen.“*

Zu Anlage 1 – Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die TU Chemnitz stellt fest, dass unter II. 1. in Satz 2 auf § 8 verwiesen wird, es aber § 7 Abs. 2 heißen muss.

Konkret zu IV. Berechnung der Curricularwerte - Tabelle „Gruppengrößen und Anrechnungsfaktoren“:

- Die TU Chemnitz hält es für fraglich, ob Anrechnungsfaktoren und Gruppengrößen zwingend streng in der Rechtsverordnung geregelt werden müssen oder ob im Sinne einer Flexibilität diese nicht als Empfehlungen an die Hochschulen gegeben werden können. Sollten diese Bestandteil der Rechtsverordnung bleiben, so müssten aktuelle Gesichtspunkte, wie Gruppengrößen und Anrechnungsfaktoren für das E-Learning unbedingt ergänzend aufgenommen werden, da die digitale Lehre auch nach der Coronapandemie zwar nicht mehr im aktuellen, aber doch stärkeren Umfang als bisher Anwendung finden wird.
- Die TU Chemnitz teilt weiter mit, dass im Protokoll des SMWK vom 16.10.2013 zur hochschulübergreifenden Sitzung der AG Kapazitätsberechnung Bandbreiten für Anrechnungsfaktoren und Gruppengrößen festgelegt wurden, die seit dem an der TU Chemnitz Anwendung finden. Auch nach Wiederaufnahme der Beratungen der Arbeitsgruppe in 2017 wurden diese Festlegungen keiner Änderung / Korrektur unterzogen. Im Entwurf der SächsKapVO vom Januar 2018 waren diese Daten in der seinerzeit festgelegten Form enthalten. In der vorliegenden Tabelle sind jedoch nunmehr Änderungen enthalten, die nicht akzeptiert werden können. So wurde aus bisher zwei getrennten Veranstaltungsarten die neue Kategorie „Übung, Seminar, Kolloquium und adäquate Veranstaltung“ komprimiert. Der

Anrechnungsfaktor ist „1“ und identisch zur Vorversion, jedoch wurden die Gruppengrößen auf „20-60“ in der Bandbreite festgelegt. Im Vergleich dazu „bisherige abgestimmte Variante“:

- „Übung, seminaristischer Unterricht“ - 7 Gruppengröße 20-60
- „Seminare, Kolloquien u. adäquate Veranstaltungen“ - 7 Gruppengröße 15-30

Es ist aus Sicht der TU Chemnitz unbedingt erforderlich, diese Trennung beizubehalten oder aber zumindest die untere Bandbreite auf 15 Teilnehmer/innen abzusenken. An Universitäten finden insbesondere in den Masterstudiengängen Seminare auf hohem Niveau und forschungsnah statt, die eine kleinere Gruppengröße als 20 Teilnehmer/innen erfordern, z.B. Vertiefungsseminare, Forschungsseminare, sonstige spezielle Seminare. Dies würde auch der HRK-Empfehlung von 2005 entsprechen, die für Seminare eine Gruppengröße von 15-30 Teilnehmern/innen und für Projektseminare von 15 Teilnehmern/innen empfiehlt (Entschließung des 204. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 14.06.2005).

Auch die TU Dresden äußert sich entsprechend: Seminare, in denen von jedem Studierenden erwartet wird, ein Thema zu gestalten, können naturgemäß bei einer Semesterlänge von 15 Wochen nicht mit mehr als 15 Teilnehmern durchgeführt werden. Damit dies gewährleistet werden kann, sollte die untere Grenze für die Kategorie „Übung, Seminar, Kolloquium und adäquate Veranstaltung“ auf 15 statt auf 20 gesetzt werden.

- Die TU Chemnitz äußert sich weiter zur Kategorie „Schulpraktische Übung / Studien“: Unklar ist, warum die Bandbreite auf 4-5 Teilnehmer/innen herabgesetzt wurde. Die bisherige Bandbreite von 6-20 offenbarte mehr Flexibilität. Es sollte zumindest die Obergrenze der Bandbreite bis 20 erhöht werden. Die Schulpraktischen Studien finden zwar in kleineren Gruppen wöchentlich statt, aber der Dozent betreut mehrere Gruppen an Schulen parallel und dies meist nicht wöchentlich pro Schule. Zudem werden diese Gruppen zusammengefasst in einer gemeinsamen begleitenden Übung. Eine Absenkung der Gruppengröße würde zu einer Verteuerung des Studiengangs führen.
- In der Tabelle zu den Gruppengrößen und Anrechnungsfaktoren ist für Abschlussarbeiten von Bachelor und Master eine Bandbreite der Anrechnungsfaktoren vorgesehen. Beim Abschluss Diplom ist dieser Wert auf 0,45 festgelegt. Die Hochschule Zittau/Görlitz hält es für sinnvoll, alle Abschlussarten gleich zu behandeln und schlägt für die Betreuung von Diplomabschlussarbeiten eine Bandbreite von 0,3 bis 0,5 vor. An der Hochschule Zittau/Görlitz wird der Anrechnungsfaktor 0,4 in der Curricularrechnung verwendet. Auch die Hochschule Mittweida stellt fest, dass für den Anrechnungsfaktor Abschlussarbeit Diplom kein fester Wert (0,45) vorgegeben werden sollte, sondern hierfür ebenfalls eine Bandbreite analog der Abschlussarbeit Master ermöglicht werden sollte. Für die Berechnung des Anrechnungsfaktors für die Abschlussarbeiten ist die Bearbeitungsdauer der Arbeit an den Hochschulen die Berechnungsgrundlage. Bei der Abschlussarbeit Diplom variieren diese ebenfalls wie bei dem Master. An der Hochschule Mittweida liegt diese bei 4 Monaten (16 Wochen). Dies entspricht einem Anrechnungsfaktor von 0,4. An anderen Hochschulen beginnen diese bei 12 Wochen, an Universitäten liegen diese ähnlich wie bei den Masterstudiengängen. Es wird seitens der Hochschule Mittweida empfohlen, in der Verordnung für die Abschlussarbeit Diplom einen Anrechnungsfaktor von 0,3 bis 0,6 anzugeben. Die TU Dresden äußert sich ebenfalls entsprechend: Für die Abschlussarbeit Diplom sollte konsequenterweise wie im Bachelor- und Masterstudium eine Bandbreite angegeben werden. Angegeben ist ein fester Wert von 0,45. Im traditionellen Diplomstudiengang besteht die Abschlussphase aus einem großen Beleg und der Diplomarbeit. Für diese waren bisher 0,2 bzw. 0,45 angesetzt. Mit der Einführung einer Bandbreite für Diplomarbeiten von 0,45 bis 0,65 würde außerdem eine ansonsten nicht nachvollziehbare Differenz zur Masterarbeit (0,6) ausgeglichen. Auch die TU Chemnitz äußert sich zum Abschluss Diplom und dem festgelegten Anrechnungsfaktor von 0,45: Es ist unklar,

warum hier keine Bandbreite vorgegeben wird und der Wert unter der Obergrenze der Bandbreite für Masterarbeiten liegt (0,3-0,6)! Diplomarbeiten sind inhaltlich keinesfalls weniger aufwändig als Masterarbeiten. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit sowie der Leistungspunkte / Arbeitsstunden für die Studierenden liegen die Diplomarbeiten der beiden Diplomstudiengänge an der TU Chemnitz mit 23 Wochen (30 LP / 900 AS) bei vergleichbarer Größe wie die Abschlussarbeiten der meisten Masterstudiengänge. Es wird daher als unabdingbar erachtet, eine Bandbreite des Anrechnungsfaktors für Diplomabschlussarbeiten analog zu der für Masterabschlussarbeiten anzusetzen.

- Die Universität Leipzig regt bei der Gruppengröße von Praktika und Exkursionen an den Universitäten eine Änderung auf je „5 – 20“ an. Die Universität Leipzig benötigt hier eine kleinere Untergrenze, da in einigen Studiengängen/ Lehreinheiten aus räumlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Gründen, aufgrund verfügbarer Plätze bzw. labortechnischer Ausstattung bzw. aufgrund von Laborschutzstufen die Personenzahl kleiner als 10 Personen angesetzt werden muss. Bislang wurde dies im Rahmen von § 14 (KapVO) und individueller Absprache angepasst. Die Universität Leipzig möchte dies jedoch aufgrund einer wählbaren kleineren unteren Gruppengröße abbilden können. Eine Exkursion für nur einen Teilnehmer erscheint inhaltlich fraglich. Die untere Grenze der Gruppengröße wäre mit mind. 5 Personen anzusetzen. Die Universität Leipzig fragt zudem: Die Anpassung der benannten Gruppengrößen in der Curricularberechnungen der Studiengänge wird für eine Studiengänge an der Universität Leipzig zu einer Neufestsetzung/ Erhöhung des Curricularwertes führen, wobei möglicherweise die Bandbreiten überschritten werden. Wie wird damit umgegangen?
- Laut der Tabelle "Gruppengrößen und Anrechnungsfaktoren" sind bei den Kunsthochschulen weder "Praktikum" noch "Abschlussarbeiten" aufwandmäßig berücksichtigt. Beides gilt nur für die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Es bedarf insofern aus Sicht der HGB Leipzig einer Ergänzung bzw. einer Aufnahme dieser beiden Lehrveranstaltungstypen auch für die Kunsthochschulen!
- Die HfM Dresden stellt fest, dass die festgelegte Gruppengröße für den künstlerischen Gruppenunterricht zu niedrig ist. Gruppenunterrichte wie Hochschulchor oder Hochschulsinfonieorchester haben eine Gruppengröße von bis zu 60. Schulpraktische Übungen und Praktika sollten auch als Lehrform der Kunsthochschulen aufgenommen werden (Anrechnungsfaktor wie Uni). Gleiches gilt für die Lehrform „sonstige Veranstaltung“.

Konkret zu V. Verzeichnis der benutzten Symbole:

hj: erneut Definition „Lehrverpflichtung je Lehrperson in der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe“; Anpassung notwendig in Stellen bzw. Stellengruppe, vergleiche Anmerkungen zu § 6 des Entwurfes

Zu Anlage 2 – Curricularnormwert und Curricularwerte auf Grund von Bandbreiten

Für die in der Anlage 2 aufgeführten Bandbreiten werden hochschulspezifische Änderungen benötigt, die hier nicht öffentlich aufgeführt werden.
